

**Kostenbeitrag eines Elternteils gemäß §§ 91 ff SGB VIII für vollstationäre Leistungen
an minderjährige¹ Hilfeempfänger²**

heranzuziehender Elternteil: _____

Kostenbeiträge sind zu leisten für

Name _____ Alter ____ Jahre

Name _____ Alter ____ Jahre

Name _____ Alter ____ Jahre

1. Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII³

1.1	monatliches Bruttoerwerbseinkommen	_____ €	
1.2	Absetzungsbeträge		
1.2.1	Lohnsteuer	- _____ €	
1.2.2	Kirchensteuer	- _____ €	
1.2.3	Solidaritätszuschlag	- _____ €	
1.2.4	Krankenversicherung	- _____ €	
1.2.5	Pflegeversicherung	- _____ €	
1.2.6	Rentenversicherung	- _____ €	
1.2.7	Beiträge zur „Riester-Rente“	- _____ €	
1.2.8	Arbeitslosenversicherung	- _____ €	
1.2.9	_____	- _____ €	
1.3	Nettoerwerbseinkommen	_____ €	
1.4	weiteres Einkommen (ohne Kindergeld)	+ _____ €	
1.5	Gesamteinkommen ohne Kindergeld	_____ €	
1.6	Kindergeld ⁴	+ _____ €	
1.7	Gesamteinkommen	===== €	_____ €

**2. Einkommensbereinigung
nach § 93 Abs. 3 SGB VIII**

2.1	entweder Pauschale 25 % aus Zeile 1.7 oder	_____ €	
2.2	Berücksichtigung nachgewiesener Belastungen		
2.2.1	Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen		
	Unfallversicherung	_____ €	
	Haftpflichtversicherung	+ _____ €	
	Sterbegeldversicherung	+ _____ €	
	Hausratversicherung	+ _____ €	
	_____	+ _____ €	
	Übertrag:	_____ €	_____ €

Übertrag:	_____ €	_____ €
2.2.2 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben		
Arbeitsmittel	+ _____ €	
Fahrtkosten ⁵ günstigster Tarif eines öffentlichen Verkehrsmittels oder/und Kosten für die notwendige Nutzung eines Privat-Pkw (einfache Entfernung ___ km)	+ _____ €	
Beiträge zu Berufsverbänden	+ _____ €	
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	+ _____ €	
Sonstiges: _____	+ _____ €	
2.2.3 Schuldverpflichtungen		
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
2.3 Summe der nachgewiesenen Belastungen	===== €	
2.4 abzüglich höherer Betrag aus Zeile 2.1 oder Zeile 2.3		- _____ €
2.5 nach § 93 SGB VIII bereinigtes maßgebliches Einkommen		===== €
3. Ermittlung der Einkommensgruppe		
3.1 Das maßgebliche Einkommen führt zur Eingruppierung in Einkommensgruppe ___ der KostenbeitragsV.		
3.2 Nach § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV sind ___ weitere Unterhaltspflichten für Personen zu berücksichtigen, für die kein Kostenbeitrag zu leisten ist, es erfolgt daher eine Herabstufung in Einkommensgruppe ___ der KostenbeitragsV.		
4. Wahl der Beitragsstufe		
4.1 Der heranzuziehende Elternteil hat einen Kostenbeitrag zu leisten		
4.2 für die 1. vollstationär betreute Person in Höhe von	_____ €	
4.3 für die 2. vollstationär betreute Person in Höhe von	+ _____ €	
4.4 für die 3. vollstationär betreute Person in Höhe von	+ _____ €	
5. Summe der vorläufigen Kostenbeiträge		===== €

6. Ermäßigung des Kostenbeitrags/der Kostenbeiträge

6.1	Betrag aus Zeile 4.2 für die 1. vollstationär betreute Person	_____ €
6.1.1	Ermäßigung, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet wäre	- _____ €
6.1.2	weil sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde ⁶	- _____ €
6.1.3	ermäßigter Kostenbeitrag für die 1. Person	_____ € ⁷
6.2	Betrag aus Zeile 4.3 für die 2. vollstationär betreute Person	_____ €
6.2.1	Ermäßigung, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet wäre	- _____ €
6.2.2	weil sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde ⁵	- _____ €
6.2.3	ermäßigter Kostenbeitrag für die 2. Person	_____ € ⁶
6.3	Betrag aus Zeile 4.4 für die 3. vollstationär betreute Person	_____ €
6.3.1	Ermäßigung, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet wäre	- _____ €
6.3.2	weil sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde ⁵	- _____ €
6.3.3	ermäßigter Kostenbeitrag für die 3. Person	_____ € ⁶
6.4	Summe der ermäßigten Kostenbeiträge aus Zeilen 6.1.3 + 6.2.3 + 6.3.3	===== €

7. Prüfung der Angemessenheit des Kostenbeitrags

7.1	unterhaltsrechtliche Einkommensbereinigung	
7.1.1	Gesamteinkommen (ohne Kindergeld) aus Zeile 1.5	_____ €
7.1.2	abzüglich unterhaltsrechtliche Bereinigung ⁸	- _____ €
7.1.3	zuzüglich unterhaltsrechtlich relevanter Einkünfte ⁹	+ _____ €
7.1.4	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen	_____ €
7.2	Sicherstellung des notwendigen Selbstbehalts	
7.2.1	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen aus Zeile 7.1.4	_____ €
7.2.2	notwendiger Selbstbehalt	- _____ €
7.2.3	somit stehen für Kostenbeiträge zur Verfügung	_____ €
	für die 1. Person kann ein Kostenbeitrag geleistet werden von	_____ €
	für die 2. Person kann ein Kostenbeitrag geleistet werden von	+ _____ €
	für die 3. Person kann ein Kostenbeitrag geleistet werden von	+ _____ €
7.2.4	Summe der zu leistenden Kostenbeiträge ¹⁰	_____ €

10. Endgültig festzusetzender Kostenbeitrag¹¹

10.1	für die 1. vollstationär untergebrachte Person (mindestens aber das Kindergeld i.H.v. _____ €)	_____ €
10.2	für die 2. vollstationär untergebrachte Person (mindestens aber das Kindergeld i.H.v. _____ €)	_____ €
10.3	für die 3. vollstationär untergebrachte Person (mindestens aber das Kindergeld i.H.v. _____ €)	_____ €
10.4	insgesamt zu fordernde Kostenbeiträge	_____ €

_____, den _____

Sachbearbeiter/in

¹ Dieser Vordruck ist auch für die Berechnung des Kostenbeitrags für volljährige, nach § 1603 Abs. 2 BGB unterhaltsrechtlich den minderjährigen Kindern gleichgestellte Hilfeempfänger, anzuwenden

² Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn neben den Personen für die ein Kostenbeitrag zu leisten ist, keine weiteren Unterhaltsberechtigten vorhanden sind.

³ Soweit in § 93 SGB VIII und in der KostenbeitragsV hinsichtlich der Einkommensbereinigung keine Regelungen getroffen sind, ist das Einkommen nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten zu bereinigen.

⁴ Das Kindergeld ist hier nur anzusetzen sofern es diesem Elternteil tatsächlich zufließt oder sofern es ihm zufließen würde, wenn es nicht vom Jugendamt direkt vereinnahmt würde.

⁵ Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte. Soweit die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs notwendig ist, sind die Regelungen des § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII zu beachten.

⁶ Hier sind nur Ermäßigungen anzuführen, die nicht aus Zeile 7 begründet sind.

⁷ Wenn keine weiteren Unterhaltungspflichten bestehen Ende der Berechnung und Übertrag der Beträge nach Zeilen 10.1, 10.2 und 10.3 des Vordrucks.

⁸ Siehe Nr. 10 der SüdL; aber beachten, dass Steuern und Sozialabgaben hier bereits abgesetzt sind.

⁹ Hier sind nur Einkünfte anzusetzen, die nicht bereits bei der Einkommensermittlung (Nr. 1) berücksichtigt worden sind (siehe hierzu auch Nr. 1 bis 9 der SüdL – besonders hingewiesen wird auf den Wohnvorteil, Nr. 5 SüdL).

¹⁰ Die Summe der zu leistenden Kostenbeiträge darf die Summe des für Kostenbeiträge zur Verfügung stehenden Einkommens nicht überschreiten.

¹¹ Die Summe der Kostenbeiträge und der nach § 93 Abs. 1 S. 2 SGB VIII geforderten weiteren Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfeleistung dienen, darf den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen. Sofern diesem Elternteil das Kindergeld zufließt, ist mindestens dieses als Kostenbeitrag anzusetzen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).